



Vereins-Statuten vom 7. Dezember 2003

(überarbeitet an die Generalversammlung vom 12. Dezember 2011)



A) Name und Sitz

Art. 1 Name

Highlander ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fehraltorf

B) Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein führt den Anlass *Highland Games* durch und fördert zudem die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

C) Tätigkeit des Vereins

Art. 4 Games

Der Verein organisiert die *Highland Games* und führt sie durch. Zu diesem Zweck wird ein Organisations Komitee gegründet, welches sich aus Aktivmitglieder des Vereins *Highlander* zusammensetzt.

D) Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitglieder

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 6 Aktivmitglied

Der Beitritt als Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Um den Status „Aktivmitglied“ zu rechtfertigen wird ein Einsatz von insgesamt 10 Tagen für den Verein verlangt, aufzuteilen z.B. wie folgt:

- Generalversammlung
- Highland Games 3 – 4 Tage
- Auf- und Abbau Games 6 - 7 Tage

Zusätzlich muss ein Aktivmitglied mindestens einen Anlass pro Jahr gemäss Jahresprogramm besuchen (Whiskyschiff, Besuche von Mittelaltermärkten, Partner Highland Games, Konzerten etc.)

Das Mindestalter für den Vereinsbeitritt beträgt 18 Jahre. Der maximale Jahresbeitrag beträgt SFr. 100.00.

Art. 7 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.00.

Art. 8 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglieder sind freiwillig während den Highland Games Mitwirkende. Sie haben Zutritt zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen, falls diese nicht für Aktivmitglieder reserviert sind. Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Beitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Der maximale Jahresbeitrag beträgt SFr. 100.00.

Gönner sind Nichtmitwirkende, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen, falls diese nicht für Aktivmitglieder reserviert sind. Gönner bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Beitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 9 Alle Mitglieder

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt hat jeweils spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird jedoch erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 11 Streichung

Gönner und Passivmitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereines verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein in irgendeiner Art Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

E) Rechte und Pflichten

Art. 13 Statuten

Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 14 Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Für stimmberechtigte Mitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit Angabe des Verhinderungsgrundes an den Vorstand zu richten.

Art. 15 Wahlrecht

Stimmberechtigte Mitglieder sind in den Vorstand und in Kommissionen wählbar.

Art. 16 Vereinsinteresse

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Art. 16.1 Benehmen in der Öffentlichkeit

Vereinsmitglieder, welche sich in der Öffentlichkeit - mit oder ohne übermässigen Alkoholgenuss - so benehmen, dass sie unangenehm auffallen, schaden dem Vereinsansehen und werden beim ersten Vergehen durch den Vorstand verwarnt. Im Wiederholungsfalle erfolgt ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid betreffend Ausschluss kann durch einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand getroffen werden. Auch Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Regelung betroffen.

Art. 16.2 Auftreten in angemessener Bekleidung

Beim Besuch von Anlässen durch den Verein ist das Tragen des „Kilt“ für die männlichen Vereinsmitglieder Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass auch Schuhwerk und Oberteile so gewählt werden, dass sie zum Anlass und zum Kilt passen. Für weibliche Vereinsmitglieder ist das Tragen des „Kilt“ freiwillig. Allerdings haben sie darauf zu achten, dass das Outfit zum Anlass und zum Verein passt (z.B. mittelalterliche Gewänder). Der „Kilt“ in unseren Vereinsfarben soll Externen nicht leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17 Beitragspflicht

Die Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung neu bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

F) Organisation

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) 2 Rechnungsrevisoren

Art. 19 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. November.

Art. 20 Für Beschlüsse, welche den Verein Highlander betreffen, ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder aber auch auf schriftliches Gesuch eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen werden.

Art. 22 In die Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Appell durch Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen und Mitgliederbestand
4. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Abnahme der Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte
7. Festsetzung der:
 - a) Jahresbeiträge
 - b) Vorstandsentschädigung
 - c) Finanzkompetenz des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlages

8. Entscheid über Veranstaltungen
9. Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Revisoren
 - d) weitere Funktionäre
10. Ehrungen
11. Statutenänderungen
12. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
13. Verschiedenes

Art. 23 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 24 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Art. 25 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Dabei entscheidet das relative Mehr.

Art. 26 Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern.

Art. 27 Jede mündige Person kann auf eine Amtsdauer von 2 Jahren als Revisor durch die Generalversammlung gewählt werden. In der Regel scheidet jährlich der amtsälteste Revisor aus.

G) Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 28 Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt seine Zusammensetzung in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder arbeiten nach im Vorstand gemeinsam festgelegten und aktuell nachgeführten Pflichtenheften. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Die Hauptchargen des Vorstandes sind:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar / Sekretariat

Kassier

Präsident Organisations-Komitee Highland Games.

Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 30 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 30. November zu erfolgen.

Art. 31 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Art. 32 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar bzw. dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 33 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen

Funktionen.

Art. 34 Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzung und die Generalversammlung. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten.

Art. 35 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Für die Belange des Rechnungswesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 36 Der Präsident des Organisations-Komitees Highland Games ist Verbindungsperson und verwaltet die materiellen Güter des Vereins.

G) Finanzen

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. November.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

H) Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Statutenrevision

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 40 Über Fragen, welche in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall. Das Rekursrecht innert Monatsfrist zu Handen der nächsten Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 41 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42 Vermögensverwaltung bei Auflösung

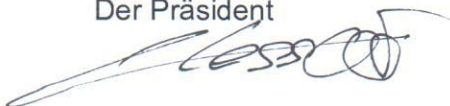
Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen in Form eines Festes aufgebraucht werden, zu welchem alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Gönner eingeladen werden.

Art. 43 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. Dezember 2011 revidiert worden und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 7.12.2003. Sie treten ab sofort in Kraft.

Fehraltorf, 12 Dezember 2011

Der Präsident



Chrigi Kessler

Der Vizepräsident



Thomas Herzog